

Workshop 1
Meinungsaustausch und vorläufige Fallstudie zum
Geltungsbereich der VN BRK

Theresia Degener
ERA Trier, Januar 2013



Art. 6 BRK (Behindertenrechtskonvention)

Der Staat Mikroland hat die BRK unterzeichnet und ratifiziert. Mikroland hat 10 Millionen Einwohner_innen, von denen 15 % behindert sind. Der Anteil behinderter Frauen und Mädchen an der behinderten Bevölkerungsgruppe beträgt 45 %. Das Frauenministerium von Mikroland möchte einen Aktionsplan zur Umsetzung des Art. 6 BRK entwickeln und beauftragt Sie mit einer Expertise zur Frage, in welchen Handlungsfeldern welche Maßnahmen ergriffen werden sollten.

Art. 12 BRK

Der Staat Mikroland hat die BRK unterzeichnet und ratifiziert. Das nationale Betreuungsrecht sieht vor, dass Menschen mit Behinderung durch Gerichtsbeschluss unter Betreuung gestellt werden können, wenn eine medizinische Prüfung ergibt, dass die Person nicht in der Lage ist, ihren Willen „frei zu bestimmen“. Der/die Betreuer_in hat Stellvertreterfunktion. Seine/ihre Willenserklärung ersetzt den Willen des Mündels, der/die allerdings nur in Ausnahmefällen auch selbst für geschäftsunfähig erklärt wird. Im Zweifel hat allerdings die Willenserklärung des/der Betreuers/in Vorrang.

Das Parlament möchte das Betreuungsrecht neu regeln. Bevor ein Gesetzesentwurf entwickelt wird, werden Sie als Expertinn_en befragt:

1. Erlaubt Art. 12 BRK überhaupt noch Stellvertretung oder dürfen Betreuer_innen nur noch Unterstützer_innen bei der Entscheidungsfindung sein?
2. Wenn ja, gibt es Bereiche, in denen Stellvertretung absolut verboten ist?
3. Wenn nein, wie ist mit Komapatienten umzugehen?

Art. 24 BRK

Der Staat Mikroland hat die BRK unterzeichnet und ratifiziert. Mikroland ist ein Bundesstaat mit 10 Staaten. Gesetzgebung in Mikroland unterliegt konkurrierender und ausschließlicher Gesetzgebung. Das Schulrecht fällt in die ausschließliche Gesetzeskompetenz der Bundesstaaten. Die Bundesregierung von Mikroland möchte die niedrige Inklusionsrate behinderter Schüler_innen in Mikroland (unter 20%) verbessern und startet eine Exzellenzinitiative zur Förderung inklusiver Bildung in Mikroland. Bundesstaaten, die ihre Schulgesetze im Sinne Art. 24 BRK verändern, bekommen einen Bundeszuschuss von 3 Milliarden €.

Die Landesregierung des Bundesstaates Altenberge möchte sich hieran beteiligen. Bevor ein entsprechende Gesetzesentwurf erarbeitet wird, werden Sie als Expert_innen befragt:

1. Müssen alle Sonderschulen für behinderte Schülerinnen aufgelöst werden, um Art. 24 BRK umzusetzen?
2. Gilt die BRK überhaupt für Bundesländer im Bereich derer ausschließlichen Gesetzgebungskompetenz?

Art. 19 BRK

Der Staat Mikroland hat die BRK unterzeichnet und ratifiziert. Die meisten geistig behinderten und psycho-sozial behinderten Menschen in Mikroland leben in Heimen (mit 30 – 2000 Bewohner_innen) oder sogenannten betreuten Wohngruppen mit (durchschnittlich 8 – 15 Bewohner_innen). Nun möchte die Bundesregierung Art. 19 BRK umsetzen und in einem Zeitraum von 15 Jahren alle Heime und betreute Wohngruppen abschaffen, und nur noch selbst bestimmte Wohnformen in der Gemeinde fördern. Dazu soll ein Solidarpakt mit den Kommunen geschlossen werden, die sich verpflichten, kommunale Einrichtungen schrittweise barrierefrei zu gestalten und entsprechende Anreize für private Anbieter in der Kommune zu schaffen. Staatliche Sozialleistungen und Subventionsmittel für Heime und betreute Wohngruppen sollen schrittweise eingefroren bzw. abgeschafft werden. Der Elternverband „*Schonraum*“ möchte sich hiergegen mit einem Rechtsgutachten wehren und fragt an, ob die BRK nicht die Mitgliedsstaaten verpflichtet, Heime und betreute Wohngruppen zu erhalten?